VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/71 DES RATES

vom 30. März 1971

über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (2) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und an deren Ausfuhr diese Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

Mit der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (4), und der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70, wurde eine Regelung eingeführt, die Abschöpfungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vorsieht.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia dadurch nachkommen, daß sie bei der Einfuhr der unter die genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten die Abschöpfungen um einen Betrag verringert, der dem Schutz der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft gleich ist, und bei der Einfuhr von Manihotwurzeln und aus ihnen hergestellten Erzeugnissen die Abschöpfungen um einen zusätzlichen Betrag verringert.

Mit Schreiben der Mission der ostafrikanischen Staaten vom 17. März 1971 haben die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft auf das Recht, vor Inkrafttreten dieser Verordnung konsultiert zu werden, verzichtet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Abschöpfung bei der Einfuhr der in Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse und der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia wird um den für die einzelnen Erzeugnisse vorgesehenen festen Teilbetrag verringert.

(2) Außerdem wird der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung wie folgt verringert :

a) um 0,12 Rechnungseinheiten je 100 kg bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs ;

b) um 0,18 Rechnungseinheiten je 100 kg bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

c) um 50 v. H. bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 11.08 A V des Gemeinsamen Zolltarifs. Dieser Prozentsatz kann jeweils nach zwölf Monaten vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages neu festgesetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. C 129 vom 26. 10. 1970, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 55.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.